5-Punkte-Check zur EEG-Abrechnung

5 Punkte, die immer wieder für Verwirrung sorgen. Jeder mit dem Gesetz zum Nachlesen. Stand der geprüften Vorschriften: 3. September 2026.

Dieses Blatt ersetzt keine rechtliche Prüfung. Für Streitfragen zum EEG ist die Clearingstelle EEG|KWKG zuständig, kostenfrei.

1 · Ab 2028: 100 Euro für jedes Jahr ohne erfolgreiche Testung

Betrifft dich, wenn bei dir ein intelligentes Messsystem und eine Steuerungseinrichtung verbaut sind, also die Steuerbox.

Darum geht es: Nach dem Einbau muss der Netzbetreiber testen, ob deine Anlage ansteuerbar ist. Solange keine Testung erfolgreich war, entsteht ab dem 1. Januar 2028 ein Anspruch gegen den Netzbetreiber: 100 Euro brutto für jedes angefangene Jahr. Jahre davor zählen nicht. Das Gesetz bezeichnet die Zahlung als Ausgleich für Aufwendungen, die durch den Weiterbetrieb der bisherigen technischen Einrichtungen entstehen. Der Anspruch entfällt, wenn der Netzbetreiber die erfolglose Testung nicht zu vertreten hat.

Ob du dazugehörst, hängt davon ab, welche technischen Vorgaben für deine Anlage gelten. Das richtet sich vor allem nach Leistung und Inbetriebnahmedatum. Die Clearingstelle EEG|KWKG hat dazu eine Übersicht über alle Jahrgänge veröffentlicht, kostenfrei und ohne Anmeldung. Die Adresse steht unten unter Zum Nachlesen.

Das prüfst du: Frag deinen Netzbetreiber, ob deine Anlage nach dem Einbau schon einmal erfolgreich getestet wurde. Er führt die Testung durch und schuldet auch die Zahlung. Notier dir das Einbaudatum.

§ 9 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023 für die Testung durch den Netzbetreiber, § 9 Absatz 2a EEG 2023 für den Anspruch, bei Inbetriebnahme vor 2023 § 100 Absatz 3 EEG 2023. Nach der Übersicht der Clearingstelle EEG|KWKG gilt der Anspruch für Anlagen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 EEG 2023 sowie für die entsprechenden Fälle nach § 100 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 EEG 2023.

2 · Zwei Meldungen, zwei verschiedene Stellen

Betrifft dich, wenn du eine Anlage betreibst.

Darum geht es: Diese beiden Meldungen werden häufig verwechselt. Sie gehen an verschiedene Empfänger, haben verschiedene Fristen und verschiedene Folgen.

Meldung	Wohin	Frist
Registrierung der Anlage	Marktstammdatenregister	ein Monat nach Inbetriebnahme
Daten für die Jahresabrechnung	an den Netzbetreiber	28. Februar für das Vorjahr

Was passiert, wenn eine oder beide dieser Meldungen fehlen:

Was fehlt	Was passiert
nur die Registrierung	Der Netzbetreiber hält die Zahlung zurück. Nach der Registrierung zahlt er sie aus.
die Registrierung ist da, aber die Daten stimmen nicht	Wie bei fehlender Registrierung: Der Netzbetreiber hält die Zahlung zurück, bis die Angaben stimmen. Häufig betroffen sind Modulleistung, Inbetriebnahmedatum und ein fehlender Speicher.
nur die Februarmeldung	Dein Anspruch bleibt bestehen, wird aber nicht fällig. Der Netzbetreiber darf ab März auch die laufenden Abschläge zurückhalten. Ausgezahlt wird, sobald die Daten vorliegen.
beides	Zusätzlich musst du zahlen: 10 Euro je Kilowatt installierter Leistung für jeden Kalendermonat, in dem beides fehlte. Sobald du beide Pflichten erfüllst, sinkt der Betrag rückwirkend auf 2 Euro.

Das prüfst du: Beides einmal nachsehen. Der Anspruch bleibt bestehen. Von allein kommt das Geld aber nicht.

§ 5 und § 23 Absatz 1 Marktstammdatenregisterverordnung, § 71 Absatz 1 Nummer 1 und § 26 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023, § 52 Absatz 1 Nummer 11 und Absatz 2 EEG 2023

3 · Ohne intelligentes Messsystem trifft dich die Nullvergütung nicht

Betrifft dich, wenn deine Anlage unter 100 Kilowatt liegt.

Darum geht es: Bei negativen Börsenpreisen sinkt der anzulegende Wert auf null. Das ist die Rechengröße, aus der deine Vergütung berechnet wird. Sinkt sie auf null, bekommst du für diese Zeit nichts. Für Anlagen unter 100 Kilowatt gilt das erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein intelligentes Messsystem eingebaut wird. Vorher entsteht keine Kürzung. Für Anlagen unter 2 Kilowatt gilt sie erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bundesnetzagentur eine entsprechende Festlegung trifft.

Achtung bei mehreren Anlagen: Für die 100-Kilowatt-Grenze werden mehrere Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen zusammengerechnet. Wenn du mehrere Anlagen betreibst, prüfe die Summe und nicht die einzelne Anlage.

Das prüfst du: Sieh nach, ob und wann ein intelligentes Messsystem eingebaut wurde. Erscheint auf deiner Abrechnung ein Abzug wegen negativer Preise, obwohl kein Messsystem verbaut ist, stimmt etwas nicht.

§ 51 Absatz 1 und Absatz 2 EEG 2023, für die Ermittlung der Anlagengröße in Verbindung mit § 24 EEG 2023

4 · Die Vergütung steht dem Betreiber zu, nicht dem Eigentümer

Betrifft dich, wenn die Anlage jemand anderem gehört als der Person, die sie nutzt. Zum Beispiel bei einer verpachteten Dachfläche, bei einer geerbten Anlage, oder wenn die Abrechnung nach einem Verkauf noch auf den Voreigentümer lautet.

Darum geht es: Anlagenbetreiber ist, wer die Anlage für die Stromerzeugung nutzt, unabhängig davon, wem sie gehört. Steht auf der Abrechnung der Falsche, geht die Vergütung an die falsche Person. Über einige Jahre kann sich da etwas ansammeln.

Das prüfst du: Vergleiche den Namen auf der Abrechnung mit der Person, die die Anlage tatsächlich nutzt. Weichen beide ab, lohnt eine genauere Klärung. Bei Pacht- oder Kaufverträgen ist die Zuordnung nicht immer eindeutig.

§ 3 Nummer 2 EEG 2023

5 · Die 10-Kilowatt-Grenze ist keine Schwelle

Betrifft dich, wenn deine Anlage größer ist als 10 Kilowatt.

Darum geht es: Über 10 Kilowatt bekommst du nicht für die ganze Anlage den niedrigeren Satz. Der Anteil bis zur Grenze wird höher vergütet, nur der Anteil darüber niedriger. Daraus entsteht ein Mischsatz, und der ist nicht der Mittelwert aus beiden Sätzen, sondern nach Leistungsanteilen gewichtet.

Ein Beispiel: Anlage mit 15 Kilowatt, Überschusseinspeisung, amtlich Teileinspeisung, Inbetriebnahme zwischen August 2026 und Januar 2027. Für den Anteil bis 10 Kilowatt gelten 7,70 Cent, für den Anteil darüber 6,66 Cent.

Rechenweg	Satz	Bei 10.000 kWh im Jahr
Richtig, nach Anteilen gewichtet	7,35 Cent	735 Euro
Falsch, Mittelwert aus beiden Sätzen	7,18 Cent	718 Euro
Falsch, ganze Anlage zum niedrigeren Satz	6,66 Cent	666 Euro

Die Spanne beträgt 69 Euro im Jahr, über zwanzig Jahre rund 1.380 Euro.

Das prüfst du: Vergleiche den Satz auf deiner Abrechnung mit einer eigenen gewichteten Rechnung.

§ 23c und § 48 Absatz 2 EEG 2023. Die genannten Sätze sind die ausgezahlten Vergütungssätze aus der amtlichen Tabelle der Bundesnetzagentur, abgerufen am 9. August 2026. In ihnen ist die Staffelung bereits abgebildet. Sie gelten für den genannten Inbetriebnahmezeitraum und sinken halbjährlich.

Der Mischsatz entsteht nur, wo der Vergütungssatz nach Leistungsstufen gestaffelt ist. Bei Anlagen mit einem Zuschlag aus einer Ausschreibung gilt der Zuschlagswert für die gesamte Anlage, § 38b Absatz 1 EEG 2023. Praktisch betrifft das nur Anlagen über 1 Megawatt.

Zum Nachlesen

Gesetzestext, kostenfrei

gesetze-im-internet.de, dort nach EEG suchen

Auslegung und Streitfälle, kostenfrei

clearingstelle-eeg-kwkg.de

Übersicht der technischen Vorgaben nach Inbetriebnahmejahr, kostenfrei

clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/70

Vergütungssätze, amtlich

bundesnetzagentur.de